

Amtliche Bekanntmachung

des

Amtes Oldenburg-Land

Nr. 11/2021 vom 26.12.2021

Inhalt:

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 26.12.2021 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 11/2021 für das Amt Oldenburg-Land: Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 24.12.2021

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Oldenburg-Land

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 in der aktuellen Fassung wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz für Leben, Gesundheit und Sachwerte und zur Abwehr von Brandgefahren folgendes angeordnet:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk mit Flug- oder Steigwirkung z. B. Raketen) ist nur in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 01.00 Uhr erlaubt. In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten. In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders leicht in Brand geraten können, z.B. Reet- und Fachwerkhäusern, Campingplätzen, Sportboothäfen etc. dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur in ausreichendem Abstand -mindestens jedoch in einem Umkreis von 200 Metern- und unter Berücksichtigung der Windrichtung gezündet werden.

Feuerwerkskörper der Klassen III (Mittelfeuerwerk) und IV (Großfeuerwerk) dürfen ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden.

Das Verwenden von Signalmunition oder sonstiger Munition aus Schusswaffen jeder Art stellt eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar und ist nach dem Waffengesetz verboten.

Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Oldenburg i.H., den 22.12.2021

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Bruhn